

Besondere Bedingung Nr. 7847 Mitversicherung von Kutschenfahrten

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1, 2. Absatz EHVB gilt hinsichtlich der Mitversicherung von Kutschen- oder Schlittenfahren als getroffen, sofern die Tiere im Eigentum des Landwirtes sind.

Mitversichert gelten die Schadenersatzverpflichtungen nur dann, wenn die entsprechenden Verkehrsicherungspflichten (z.B. Rücklichter) erfüllt wurden und wenn die Fahrgäste gegen das Hinausfallen aus der Kutsche bzw. dem Schlitten gesichert waren.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).